

Verstöße gegen die Stellplatzordnung und Demontagegebühr

Verstößt ein Fahrzeugführer/Fahrzeughalter gegen die Regelungen der Stellplatzordnung, ist das Klinikum zu folgenden Maßnahmen berechtigt:

- Im Regelfall erfolgt beim ersten Verstoß eine schriftliche Verwarnung am Fahrzeug mit dem Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen im Wiederholungsfall; es sei denn, das Fahrzeug blockiert direkte Flucht- oder Rettungswege, personengebundene, sonstige reservierte und behindertengerechte Stellplätze.
- Tritt der Wiederholungsfall ein, wird das Fahrzeug mittels Radkralle sichergestellt. In diesem Fall ist eine Gebühr für das Entsichern des Fahrzeuges in Höhe von 50,00 Euro zu entrichten.
- Wird das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen nach Sicherstellung ausgelöst, wird das Fahrzeug auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt. Die Gebühr für die Ermittlung des Fahrzeughalters trägt der Fahrzeughalter.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeitenden des Empfangs am Haupteingang (Haus A, Charlottenstraße) oder betätigen Sie die Serviceklingel an den Schrankenterminals.



Parken auf dem Campus des Klinikum Ernst von Bergmann



Zum besseren Verständnis der Parkraumbewirtschaftung auf dem Gelände des Klinikum Ernst von Bergmann in Potsdam haben wir Ihnen nachfolgend alle wichtigen Informationen zusammengestellt.

Parkbereiche und Stellplätze

Stellplätze sind die durch das Klinikum zur Nutzung freigegebenen Pkw-Stellplätze, aufgeteilt in zwei Parkbereiche:

Parkbereich – Patient*innen und Besuchende

- Zufahrt über die Gutenbergstraße 38 (Kinder-Notaufnahme)
- Es stehen etwa 100 Parkplätze zur Verfügung, selbstverständlich auch Behindertenstellplätze.

Parkbereich – Mitarbeitende

- Zufahrt über die Berliner Straße

Parkgebühren (gültig ab 01. Juli 2023)

Montag – Sonntag

- bis 20 Minuten gebührenfrei
- danach je angefangene 30 Minuten: 1,00 Euro
- Tagesticket: 14,00 Euro
- kostenfreies Parken (bis zu einer Höchstdauer von 24 Stunden) für Personen mit Behindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“

Stellplatznutzung

Patient*innen und Besuchende dürfen nur bei freier Stellplatzkapazität ein Fahrzeug auf dem Gelände des Klinikums abstellen. Ist kein freier Stellplatz vorhanden, ist das Befahren des Klinikgeländes ausschließlich für das Ein- oder Aussteigen bzw. für das Be- oder Entladen erlaubt.

Die Einfahrtschranke öffnet sich durch Entnahme eines Parktickets aus der Schrankenanlage. Die Ausfahrtschranke öffnet sich, wenn das entwertete Parkticket in die Schrankenanlage eingeführt wird.

Die Parkgebühr ist **vor der Ausfahrt** am Kassenautomaten zu entrichten (Entwertung des Parktickets).

Das Parkticket ist am Kassenautomaten zu entwerthen. Diesen finden Sie vor Haus S.

Dies gilt nicht für das kostenfreie Kurzzeitparken bis 20 Minuten. Hier können Sie gleich mit dem Parkschein wieder herausfahren.

Personen mit Behindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ erhalten kostenfreie Ausfahrtickets am Empfang des Haupteingangs (Haus A), den Arztpraxen der Poliklinik (Haus J) und der Kinder-Notaufnahme (Haus F).

Verkehrsordnung

Auf dem Betriebsgelände des Klinikum Ernst von Bergmann gelten die Vorschriften der StVO. Es gilt ein generelles **Hupverbot**.

Haftung

Das Abstellen von Fahrzeugen auf einem Stellplatz erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Für die Haftung des Fahrzeugführers/Fahrzeughalters gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es erfolgt keine Beaufsichtigung, Bewachung und Überwachung der abgestellten Fahrzeuge. Das Klinikum übernimmt keinerlei Haftung bei Verkehrsunfällen, einschließlich daraus resultierender Personen- und/oder Sachschäden sowie Diebstahl von/in/an Fahrzeugen.

Sicherheitsvorschriften

In den Stellplatzbereichen und auf den Stellplätzen ist es u.a. nicht gestattet,

- Motoren unnötig laufen zu lassen.
- Fahrzeuge mit undichtem Tank oder Motor abzustellen.
- Kleinkinder und Tiere im verschlossenen Fahrzeug ohne Aufsicht zu lassen.

Wir bitten Sie, vor Verlassen des Fahrzeugs die Handbremse festzustellen.